

Verfahrensordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 19. Juli 2022

Aufgrund von § 3 Abs. 5, § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 07.07.2022 folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschlossen:

Vorwort

Entsprechend der Leitlinien 18 und 19 der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19.07.2022 regelt die vorliegende Verfahrensordnung den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HfWU. Dies umfasst die Definition von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften einschließlich der Zuständigkeiten in den einzelnen Verfahrensschritten und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Verfahrensordnung ist verbindlich für alle wissenschaftlich Tätigen und Studierenden an der HfWU.

Die vorliegende Verfahrensordnung beruht maßgeblich auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen¹ und auf der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG², neben weiteren Grundlagen³. Formulierungen der genannten Texte sind mittelbar oder unmittelbar in diese Verfahrensordnung eingegangen.

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten, vorsätzlich oder grob fahrlässig, in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, gelten insbesondere:

1. Falschangaben
 - a. durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b. durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d. durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e. durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

¹ Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlungen des 185. Plenums vom 06. Juli 1998 sowie „Gute wissenschaftliche Praxis an den deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.05.2013

² Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2019, Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF), DFG-Vordruck 80.01 – 08/19

³ Eingeflossen in diese Ordnung sind weiterhin die verabschiedeten und veröffentlichten Ordnungen der Universität Tübingen (Dezember 2017) und der TH Köln (Januar 2020) sowie die Satzungen der Universität Stuttgart (2013) und der Technischen Universität München (Juli 2015) zu eben dieser Thematik.

3.
 - a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“). Arbeiten (Seminararbeit, Projektarbeiten, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) sind auch in elektronischer Form abzugeben. Die Gutachter/innen einer Arbeit setzen Plagiatssoftware ein. Die Fakultäten können im Übrigen Regeln über den Einsatz von Plagiatssoftware aufstellen.
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e. die Verfälschung des Inhalts,
 - f. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 4. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, biologische Materialien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten, Forschungsdateien oder Forschungsdokumenten,
 - c. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - d. die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in oder Gutachter/in zum Zwecke der Vorteilsnahme.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 1 (1) enthält,
 2. der Vernachlässigung der Aufsichts- und Betreuungspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 1 (1) erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert, wesentlich erschwert oder wesentlich ignoriert wird.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 1 (1) ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann bei einer gutachterlichen Tätigkeit insbesondere erfolgen:
1. durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter/-in Kenntnis erlangt haben, für eigene Zwecke;
 2. durch die unbefugte, die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens verletzende Weitergabe von Anträgen oder darin enthaltenen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.

§ 2 Ombudsperson

- (1) Als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der HfWU in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt die Hochschulleitung eine Ombudsperson. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder für den Fall der Verhinderung wird zudem eine Vertretung benannt. Als Ombudsperson und als ihre Vertretung werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgewählt, die während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein dürfen. Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Vertretung ist auf 3 Jahre begrenzt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Zur Bestellung unterbreitet die Hochschulleitung dem Senat einen Personalvorschlag. Erhebt sich dort kein Widerspruch, beschließt die Hochschulleitung die Ernennung und übersendet der oder dem Ernannten ein Bestellungsschreiben. Ein sichtbarer Hinweis auf Person und Kontaktdaten der Ombudsperson wird auf der Homepage der HfWU veröffentlicht.
- (2) Die Ombudsperson ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.

- (3) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson allgemein zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und speziell in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Wissenschaft leitet sie im Bedarfsfall an die Kommission zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft weiter. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

§ 3 Kommission zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft

- (1) Die Hochschulleitung bestellt eine Kommission zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Die Kommission besteht aus 3 wissenschaftlich ausgewiesenen Personen und einer/einem Stellvertreter/in, die/der in der Mehrheit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sind. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds oder bei Besorgnis der Befangenheit hinzugezogen. Die Ombudsperson und ihre Vertretung gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Ein sichtbarer Hinweis auf Personen und Kontaktdaten der Mitglieder der Kommission wird auf der Homepage der HfWU veröffentlicht.
- (2) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Die Kommission tagt nichtöffentlich in mündlicher Verhandlung. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Die Sitzungen können auch im Onlineformat durchgeführt werden. Die Einberufung und Durchführung von Onlinesitzungen ist in der Verfahrensordnung der Hochschule geregelt. Beschlüsse werden unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts nach freier Überzeugung mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Die HfWU wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit Bezug zu einem Mitglied oder Angehörigen der Hochschule nachgehen. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare, hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 5 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der von den Vorwürfen Betroffenen ein und wahren die Grundsätze von Fairness und strikter Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Weder dem oder der Hinweisgebenden noch der oder dem Beschuldigten, letzterer bzw. letzterem zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen.
- (2) Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung sind auch dann anzuwenden, wenn eine Person, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht, nicht Mitglied der HfWU ist, aber es zum maßgeblichen Zeitpunkt war.

§ 6 Vorprüfung

- (1) Mitglieder und Angehörige der HfWU mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der HfWU oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.⁴ Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.
- (2) Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass das Verfahren einzustellen ist, erübrigt sich eine förmliche Untersuchung und das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt. Dasselbe gilt, wenn der Verdacht

⁴ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/> (14.05.2021)

widerlegt, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten nicht hinreichend aufklärbar ist. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Kommission zur Einleitung der förmlichen Untersuchung übermittelt.

§ 7 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen. Dabei muss gewährleistet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.
- (3) Der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Der oder die Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht. Der oder die Betroffene ist darüber zu belehren, dass es ihm oder ihr freisteht, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht. Sowohl der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen als auch der oder dem Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Für Hinweisgebende gilt hier:
 - a. Der Name der Person wird nicht ohne ihr oder sein Einverständnis Dritten bekanntgegeben. Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt.
 - b. Bevor der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er oder sie darüber in Kenntnis gesetzt. Sie oder er kann dann entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
 - c. Die Identität der oder des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese sich mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Im folgenden Verfahren wird dann entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit durch die oder den Hinweisgebenden umzugehen ist.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt oder konnte wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen werden, legt die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und ggf. empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die Kommission teilt die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, der oder dem Hinweisgebenden und der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen schriftlich mit.
- (7) Gegen die Entscheidung der Kommission können keine Rechtsmittel eingesetzt werden.

§ 8 Maßnahmen bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards an der HfWU als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffener die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Je nach Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens leiten die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Zu den akademischen Konsequenzen zählen unter anderem:

- a. Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Hochschulleitung
- b. Aberkennung von Prüfungsleistungen bis hin zur Exmatrikulation
- c. Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis unter Einbeziehung der dafür zuständigen Stellen,
- d. Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinigungen und Publikationsorganen,
- e. Verlangen zur Korrektur oder Rückziehung wissenschaftlicher Publikationen.

Das Ergebnis der Untersuchung wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verfahrensverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 28. Mai 2018 außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Ombudspersonen, ihres/ihrer Stellvertreters/in und der Mitglieder der Kommission zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft, die aufgrund der Satzung vom 28. Mai 2018 bestellt wurden, endet mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung. Anhängige Verdachtsfälle gehen in die Zuständigkeit der Ombudsperson und der Kommission im Sinne dieser Verfahrensordnung über.

Nürtingen, 19. Juli 2022

gez.

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor